



Datum 29.06.2020

Name Fr. Dr. Stubenbord/ Fr. Dugall

Durchwahl 0711 126-2450

Aktenzeichen SLT-9185.22

(Bitte bei Antwort angeben)



## **Aufgaben der amtlichen Tierärztin und des amtlichen Tierarztes im Tierschutz auf dem Schlachthof**

### **1. Einleitung**

Amtliche Tierärztinnen und Tierärzte auf dem Schlachthof sind in verschiedenen Bereichen der amtlichen Überwachung tätig. Zu diesen gehört, neben der Fleischhygiene mit der Schlachttier- und Fleischuntersuchung sowie der Tiergesundheit, der Tierschutz. In kritischen Bereichen wie beim Transport, im Wartestall sowie beim Treiben, Betäuben und Entbluten, in denen Tiere zum Zeitpunkt der Tötung besonders schutzbedürftig sind, erfüllt die amtliche Tierärztin und der amtliche Tierarzt die staatliche Aufgabe, Maßnahmen des Schlachthofbetreibers den Tierschutz betreffend zu überprüfen, Mängel abzustellen und auch künftig zu verhindern. Die amtliche Tierärztin und der amtliche Tierarzt hat die sogenannte Garantenpflicht, eine besondere Verpflichtung, die sie bzw. ihn an ihre bzw. seine Aufgabe bindet. Im Rahmen ihrer bzw. seiner Berufsausübung kann sie bzw. er persönlich für Versäumnisse zur Rechenschaft gezogen werden.

Die Garantenpflicht bezeichnet im Strafrecht die Pflicht, dafür einzustehen, dass ein bestimmter tatbestandlicher Erfolg nicht eintritt. Sie ist Voraussetzung für eine Strafbarkeit wegen Unterlassens, soweit es sich um ein sogenanntes unechtes Unterlassungsdelikt (§ 13 StGB) handelt. Die Garantenpflicht wird durch die Garantenstellung begründet. Diese setzt gemäß § 13 StGB das Bestehen einer besonderen Pflichtenstellung auf tatbestandlicher Ebene voraus. Die nach § 16a TierSchG zuständige amtliche Tierärztin und der amtliche Tierarzt, egal ob beamtet oder angestellt, kann sich wegen Unterlassens strafbar machen, sei es als Mittäter, sei es wegen Beihilfe nach § 27 StGB. Aus den §§ 16, 16a wird eine besondere Schutzpflicht der Amtstierärztin und des Amtstierarztes im Hinblick auf das Wohlbefinden der Tiere in seinem Zuständigkeitsbereich hergeleitet. Ebenso wie die Umweltrechtsgüter den Umweltbehörden anvertraut sind, ist auch die zuständige amtliche Tierärztin und der zuständige amtliche Tierarzt der Veterinärbehörde „auf den Posten gestellt“ und muss für einen unversehrten Fortbestand der ihrer bzw. seiner Zuständigkeit unterstellten Güter Sorge tragen, also gegen tierschutzwidrige Handlungen und Zustände einschreiten. Eine Garantenstellung der amtlichen Tierärztin und des amtlichen Tierarztes, die zumindest bei

dienstlicher Kenntniserlangung von Tiermisshandlungen eine Rechtspflicht zum Einschreiten begründet, ist umso mehr anzunehmen, als gerade die schutzlose Kreatur auf staatlichen Schutz besonders angewiesen ist (Hirt/Maisack/Moritz, 3. Aufl. 2016, TierSchG § 17 Rn. 94 m. w. N.).

Lücken in der amtlichen Kontrolle, wie sie in den letzten Jahren auf verschiedenen Schlachthöfen dokumentiert wurden, führten zu massiven *tierschutzrechtlichen* Verstößen in verschiedenen Bereichen der Schlachtung. Deshalb soll die zentrale Rolle im Tierschutz der amtlichen Tierärztin und des amtlichen Tierarztes im Folgenden erläutert werden.

Nach den §§ 32, 33 und § 46 sowie in den Praktika nach den §§ 53, 55 und 56 sowie §§ 61 und 62 der Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten werden grundsätzliche Inhalte der Aufgaben der amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte in der Schlachtier- und Fleischuntersuchung im Studium vermittelt. Jede approbierte Tierärztin und jeder approbierte Tierarzt verfügt somit über die theoretischen Kenntnisse und über Anfangskompetenzen zur praktischen Durchführung der fleischhygiene- und tierschutzrechtlichen Aufgaben, die ggf. nach der Approbation vertieft und spezifiziert werden müssen.

Die Bundestierärztekammer hat einen „Leitfaden zum Erwerb zusätzlicher Kompetenzen für die Aufgabenwahrnehmung als amtliche Tierärztin und amtlicher Tierarzt in der Schlachtier- und Fleischuntersuchung“ erarbeitet. Nach der Verordnung (EU) 2017/625 müssen die zuständige Behörden und Bildungsstätten ein Konzept für das Angebot der verpflichtend vorgesehenen Schulungsprogramme für den Erwerb und den Erhalt der zusätzlichen Kompetenzen von Tierärztinnen und Tierärzten für die Aufgabenwahrnehmung in der amtlichen Schlachtier- und Fleischuntersuchung anbieten. In Fortbildungsveranstaltungen werden den amtlichen Tierärztinnen und amtlichen Tierärzten die Lerninhalte vermittelt.

Jede amtliche Tierärztin und jeder amtliche Tierarzt hat sich regelmäßig zum Erhalt und zur Weiterentwicklung der fachlichen Kompetenzen zur Durchführung der Aufgaben der amtlichen Tierärztin und des amtlichen Tierarztes in der Schlachtier- und Fleischuntersuchung fortzubilden. Die amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte nehmen auch eine hervorgehobene Stellung in der tierschutzfachlichen Überwachung bei der Anlieferung von Tieren im Schlachtbetrieb und während des Aufenthalts im Wartestall, beim Zutrieb, bei der Betäubung und Tötung von Tieren im Schlachtbetrieb ein.

## **2. Aufgaben von amtlichen Tierärzten auf Schlachthöfen**

Der Aufgabenbereich von Amtstierärztinnen und Amtstierärzten in Schlachthöfen ist nicht zentral geregelt, sondern ergibt sich aus verschiedenen nationalen und europäischen Rechtsgrundlagen. In der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel (Verordnung über amtliche Kontrollen) und der zugehörigen Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 zur Festlegung einheitlicher praktischer Modalitäten für die Durchführung der amtlichen Kontrollen in Bezug auf für

den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 werden allgemeine Pflichten hinsichtlich der zuständigen Behörden und der Kontrollbehörden für ökologische und biologische Produktionen geregelt.

Die Verordnung über amtliche Kontrollen trat jedoch erst im Dezember 2019 in Kraft, weshalb nachfolgend neben dieser Verordnung auch entsprechende Vorgängerverordnungen dargestellt werden sollen, um aufzuzeigen, dass die entsprechenden Befugnisse aus dieser Verordnung nicht erst seit deren Inkrafttreten existieren.

In Artikel 17 lit. c der Verordnung (EU) 2017/625 wird in der Begriffsbestimmung für die Schlachttieruntersuchung die Überprüfung der Anforderungen an das Wohlbefinden der Tiere vor der Schlachtung sowie in lit. d für die Fleischuntersuchung die Überprüfung der Erfüllung der geltenden Anforderungen an das Wohlbefinden der Tiere ausdrücklich genannt. Diese Vorgaben belegen, dass auch der Tierschutz eindeutig Teil der Aufgabe der amtlichen Tierärztin und des amtlichen Tierarztes in einem Schlachtbetrieb ist. Während der Schlachttier- und Fleischuntersuchung ist auf Tierschutzmängel zu achten, etwa bezüglich Sauberkeit der Tiere, Hinweise auf tierschutzrelevante Haltung im Herkunftsbetrieb, Mängel beim Transport, korrekter Sitz der Elektroden bei Elektrobetäubung anhand der Strommarken am Schlachtkörper, Position des Bolzen-Einschusslochs, Beschaffenheit des Einschussloches am enthäuteten Schädel oder der vollständige Eröffnung beider Halsschlagadern beim Geflügel bei Einsatz eines Halsschnittautomaten. Die Befunde der Schlachttier- und Fleischuntersuchung sind aufzuzeichnen und zu bewerten sowie gemäß Artikel 39 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 entsprechend der Zuständigkeiten mitzuteilen.

Der Tierschutz wird besonders hervorgehoben in Artikel 18 Absatz 2 lit. d der Verordnung (EU) 2017/625. Hier ist festgelegt, dass die amtlichen Kontrollen in der Fleischproduktion durch eine amtliche Tierärztin bzw. einen amtlichen Tierarzt die Einhaltung der Bestimmungen über die Gesundheit der Tiere und den Tierschutz umfassen. Auch nach Artikel 38 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 überprüft die amtliche Tierärztin und der amtliche Tierarzt die Einhaltung der Vorschriften zum Schutz von Tieren beim Transport gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 und zum Zeitpunkt der Schlachtung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 sowie die nationalen Tierschutzvorschriften. Bei Tierschutzverstößen zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung muss die amtliche Tierärztin und der amtliche Tierarzt gemäß Artikel 44 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 überprüfen, ob der Lebensmittelunternehmer unverzüglich die erforderlichen Abhilfemaßnahmen ergreift und eine Wiederholung der Verstöße verhindert.

Zuvor galt die Verordnung (EG) Nr. 854/2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs. Die amtliche Tierärztin und der amtliche Tierarzt hatten auch die Einhaltung der einschlägigen gemeinschaftlichen und nationalen Vorschriften für das Wohlbefinden der Tiere zu verifizieren, wie beispielsweise die Vorschriften über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung und beim Transport.

Auch die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz normierte die Einhaltung von Bestimmungen zu Tiergesundheit und Tierschutz bei amtlichen Kontrollen, da Tiergesundheit und Tierschutz wichtige Faktoren für die Qualität und Sicherheit von Lebensmitteln, für die Verhütung der Ausbreitung von Tierkrankheiten und für eine humane Behandlung von Tieren sind.

### **3. Mögliche Maßnahmen von amtlichen Tierärzten auf Schlachthöfen**

Was entsprechende Maßnahmen von amtlichen Tierärztinnen und Tierärzten angeht, ergeben sich diese ebenfalls aus dem nationalen und europäischen Recht.

Wenn ein Verstoß gegen tierschutzrechtliche Vorschriften festgestellt wird, ergreift die vor Ort zuständige Behörde nach Artikel 138 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/625 die erforderlichen Maßnahmen, um Ursprung und Umfang des Verstoßes sowie die Verantwortung des Unternehmers zu ermitteln und geeignete Maßnahmen zu treffen, um zu gewährleisten, dass der betreffende Unternehmer den Verstoß beendet und dass er erneute Verstöße dieser Art verhindert. Bei der Entscheidung über die zu ergreifenden Maßnahmen berücksichtigen die zuständigen Behörden die Art des Verstoßes und das bisherige Verhalten des betreffenden Unternehmers in Bezug auf die Einhaltung der Vorschriften. Nach Artikel 138 Absatz 2 ergreift die zuständige Behörde alle ihr geeignet erscheinenden Maßnahmen, um die Einhaltung der Vorgaben des Tierschutzrechts zu gewährleisten. Die Vorschrift enthält eine nicht abschließende („jedoch nicht ausschließliche“) Aufzählung von Maßnahmen, unter anderem kann die amtliche Tierärztin und der amtliche Tierarzt eine ganze oder teilweise Schließung des Betriebs anordnen, bestimmte Tätigkeiten aussetzen oder den Befähigungsnachweis aussetzen oder entziehen.

Dies war auch in der vorhergehenden Verordnung (EG) Nr. 854/2004 möglich. Wurden die Tierschutzbestimmungen gemäß Abschnitt II Kapitel IV zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung nicht beachtet, so hatte die amtliche Tierärztin und der amtliche Tierarzt zu verifizieren, ob der Lebensmittelunternehmer unverzüglich die nötigen Abhilfemaßnahmen trifft und eine Wiederholung verhindert. Die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt hatte, um die Einhaltung der Tierschutzbestimmungen zu erreichen, schrittweise und unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit vorzugehen. Je nach Art und Schwere des Problems hatte er dabei die Möglichkeit, Anweisungen zu erteilen, eine Verlangsamung oder auch die vollständige Einstellung der Produktion zu veranlassen.

Auch die vorher geltende Verordnung (EG) Nr. 882/2004 ermöglichte ein entsprechendes Handeln bei Verstößen. Nach Artikel 54 konnte die zuständige Behörde im Falle eines Verstoßes die erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass der Unternehmer Abhilfe schafft. Dabei waren auch Maßnahmen, die die Bestimmungen des Tierschutzes gewährleisten sollen, eingeschlossen. Es bestand die Möglichkeit einer Betriebsaussetzung oder Schließung des ganzen oder eines Teiles des betreffenden Unternehmens für einen angemessenen Zeitraum. Des Weiteren waren eine Aussetzung oder ein Entzug der Zulassung sowie sonstige Maßnahmen, die von der zuständigen Behörde für angemessen erachtet werden, ebenfalls möglich.

Zudem sind Anordnungen nach § 16a TierSchG möglich, da dieser einen umfassenderen Rechtsschutz gem. Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 vorsieht. Über § 16a TierSchG kann die amtliche Tierärztin und der amtliche Tierarzt grundsätzlich alles anordnen, was zur Beseitigung festgestellter Verstöße und zur Verhütung künftiger Verstöße notwendig ist. Die Aufzählung in § 16a Absatz 1 Satz 2 TierSchG ist nur beispielhaft, durch die Formulierung „insbesondere“ wird klargestellt, dass auch darüberhinausgehende Anordnungen möglich sind.

Darüber hinaus können Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen die Schlachthofmitarbeiter eingeleitet werden. Die Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung und die nationale Tierschutz-Schlachtverordnung normieren grundsätzliche Vorgaben für Schlachtungen. Bestimmte Verstöße gegen die Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 oder die TierSchlV stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden können. Ordnungswidrigkeitstatbestände gegen die Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 finden sich in § 16 Abs. 3 und 4 der TierSchlV. Weiterhin sind einschlägige Ordnungswidrigkeitstatbestände in § 18 Abs. 1 Nr. 1, 5, 6 oder Abs. 2 TierSchG geregelt. Wenn es hinreichende Anhaltspunkte für Straftatbestände (§ 17 TierSchG) gibt, muss die zuständige Veterinärbehörde die Angelegenheit an die zuständige Staatsanwaltschaft zur weiteren Verfolgung abgeben (§ 41 OWiG).

gez. Dr. Julia Stubenbord  
Landesbeauftragte für Tierschutz